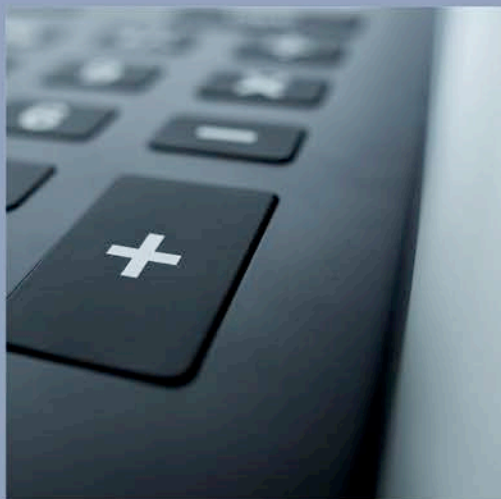


**vbw**

Die bayerische Wirtschaft



Position

# Referentenentwurf zur Erbschaftsteuer: Stellungnahme der vbw

Stand: Juni 2015  
[www.vbw-bayern.de](http://www.vbw-bayern.de)



# Vorwort

## Erbschaftsteuerreform: Ziel und Inhalt in Einklang bringen

---

Das Bundesfinanzministerium hat zur Reform der Erbschaftsteuer einen Referentenentwurf vorgelegt, der im Sinne von Beschäftigung und Wohlstand die gesamte ausgewogene Unternehmenslandschaft in Deutschland als schützenswert anerkennt. Das ist ermutigend.

Dennoch zeigt sich in der aktuellen Debatte, dass es politisch wie in der Sache schwierig ist, zu Regelungen zu kommen, die in Unternehmen gebundenes Betriebsvermögen angemessen von der Erbschaftsteuer freistellen und damit die unternehmerische Basis für Wohlstand und Arbeitsplätze in Deutschland weiter sichern.

Die vorliegende, von der vbw – Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. erarbeitete Stellungnahme prüft und beantwortet konkret, wie weit mit zentralen Eckpunkten des Entwurfs verbundene Belastungen abgemildert, wie verschiedene steuertechnische Regelungen angepasst und wo Regelungslücken gefüllt werden müssen, damit das mit der Reform verbundene Ziel zuverlässig erreicht wird.

Es geht um eine Reform, die im Grundsatz wie im Detail respektiert, dass in Unternehmen – und speziell in Familienunternehmen – eingesetztes Vermögen sowohl aus volkswirtschaftlicher Perspektive als auch aus Sicht der Arbeitnehmer nicht besser verwendet sein könnte.

Bertram Brossardt  
24. Juni 2015



# Inhalt

---

<b>1</b>	<b>Ziel richtig gesetzt, aber nicht erreicht.....</b>	<b>1</b>
1.1	BMF-Entwurf entlastet Betriebsvermögen deutlich schwächer als möglich ...	1
1.2	Vollverschonung betrieblichen Vermögens ist verfassungsgerecht möglich..	2
1.3	Jeder Kompromiss muss vertretbar bleiben .....	2
1.4	Belastung der Wirtschaft muss offengelegt werden .....	2
<b>2</b>	<b>Lohnsummenausnahme für kleine Unternehmen .....</b>	<b>3</b>
2.1	Wertung .....	3
2.2	Handlungsbedarf .....	3
<b>3</b>	<b>Begünstigtes Vermögen .....</b>	<b>5</b>
3.1	Wertung .....	6
3.2	Handlungsbedarf .....	9
<b>4</b>	<b>Investitionsklausel .....</b>	<b>11</b>
4.1	Wertung .....	11
4.2	Handlungsbedarf .....	11
<b>5</b>	<b>Große betriebliche Erbschaften .....</b>	<b>13</b>
5.1	Wertung .....	14
5.2	Handlungsbedarf .....	17
<b>6</b>	<b>Ratierliche Zahlung der Erbschaftsteuer .....</b>	<b>19</b>
6.1	Wertung .....	19
6.2	Handlungsbedarf .....	19
	Ansprechpartner / Impressum .....	21



# 1 Ziel richtig gesetzt, aber nicht erreicht

Der Entwurf des Bundesfinanzministeriums erfüllt die eigenen Ansprüche noch nicht

---

Das Bundesfinanzministerium hat am 02. Juni 2015 den Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vorgelegt.

Der Entwurf gibt in der Begründung dem Reformvorhaben ein Ziel vor, das dem mit der Verschonung von Betriebsvermögen von der Erbschaftsteuer verbundenen Anspruch treffend Rechnung trägt.

*Aus der Zielsetzung des Entwurfs zur Erbschaftsteuerreform*

---

*Mit der Verschonung betrieblichen Vermögens von der Erbschaft- und Schenkungsteuer soll die im Betrieb angelegte Beschäftigung stabilisiert werden. Eine stabile Beschäftigung bildet die Basis für den Wohlstand breiter Bevölkerungsschichten. In diesem Zusammenhang sind nicht nur bestimmte Unternehmensstrukturen schützenswert, sondern die gesamte ausgewogene Unternehmenslandschaft in Deutschland, die sich vor allem in Krisenzeiten als Garant für den Erhalt der Beschäftigung und damit für den Wohlstand der Gesellschaft erwiesen hat. Dies gilt auch für die ca. 1,6 Millionen Gewerbetreibenden und selbstständig Tätigen ohne einen Beschäftigten, deren Tätigkeit im Falle der Fortführung des Betriebs durch einen Nachfolger nicht minder schützenswert ist. Es betrifft genauso Großaktionäre großer Betriebe, da nur diese für eine fortdauernde Tätigkeit des Betriebs von Deutschland aus und somit für Beschäftigung in Deutschland Sorge tragen können. Im besonderen Maße gilt dies aber für den breiten Mittelstand und die vielen inhaber- oder familiengeführten Betriebe, welche als Motor der deutschen Wirtschaft dienen. Sie sind teils in dünn besiedelten Regionen gewachsen, stärken dort die Wirtschaft und wirken der Abwanderung aus ländlichen Gebieten entgegen. Traditionelle Unternehmen werden vielfach seit Generationen fortgeführt und sichern über Jahrzehnte zahlreiche Arbeitsplätze. Durch ihr Engagement auch im sozialen und kulturellen Bereich sorgen sie für einen gesellschaftlichen Zusammenhalt in der jeweiligen Region.*

---

## **1.1 BMF-Entwurf entlastet Betriebsvermögen deutlich schwächer als möglich**

Ein Vergleich mit der auch nach Auffassung von Verfassungsexperten verfassungsgerecht erreichbaren Verschonung für Betriebsvermögen und eine Auseinandersetzung mit den Details des vom Bundesfinanzministerium vorgelegten Entwurfs zeigt: Die in diesem Entwurf vorgesehenen Regelungen setzen die oben beschriebene Zielsetzung nicht ausreichend um.

## **1.2 Vollverschonung betrieblichen Vermögens ist verfassungsgerecht möglich**

Die vbw - Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. hat sich umfassend mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 2014 zur Erbschaftsteuer auseinandergesetzt. Gestützt auf ausführliche gutachterliche Expertise sind wir der Auffassung, dass es möglich ist, im Rahmen der vom Gericht aufgezeigten Grenzen auch bei großen Übertragungen betrieblich eingesetzter Vermögen das erbschaftsteuerliche Abschmelzmodell der Höhe nach unbeschränkt anzubieten. Dieser Weg berücksichtigt, dass unternehmerisch gebundenes Vermögen immer unternehmerischen Zwecken dient und Wachstum und Arbeitsplätze absichert. Privat kann nur über Vermögen verfügt werden kann, das aus dem Unternehmen herausgenommen wird. Allein bei der Entnahme fallen Ertragsteuern auf Gewinne bzw. stille Reserven an, die in etwa dem Niveau der Erbschaftsteuer entsprechen..

Das Bundesfinanzministerium schlägt den von der vbw geforderten Weg nicht ein und sieht damit jedenfalls für große betriebliche Erbschaften eine signifikant höhere Steuerlast vor als im heutigen Recht vorgesehen. Das verstößt gegen die mit dem Koalitionsvertrag verbundene Zusage, Steuern nicht erhöhen zu wollen.

## **1.3 Jeder Kompromiss muss vertretbar bleiben**

Die in den folgenden Kapiteln ausgearbeiteten Anmerkungen gehen von einer Weiterentwicklung der Reformkonzeption des Bundesfinanzministeriums aus. Die aufgeführten Anliegen stellen darauf ab, durch Weiterentwicklung des Entwurfs dem in der Zielsetzung formulierten Anspruch an die Reform möglichst gerecht zu werden, verschiedene steuertechnisch schwierige Fragen einer praktikablen Lösung zuzuführen und einige im Entwurf nicht angesprochene, aufgrund der reformbedingten Veränderungen im Erbschaftsteuerrecht aber notwendige Fragestellungen zu beantworten. Insgesamt kommt der Entwurf aufgrund der Ausgangslage über einen für die Praxis schwierigen Kompromiss nicht hinaus.

Die Zusammenstellung erhebt nicht den Anspruch, alle mit dem Gesetzentwurf aufgeworfenen Fragestellungen abzudecken.

## **1.4 Belastung der Wirtschaft muss offengelegt werden**

Der bisher vorliegende Entwurfsstand eines Reformgesetzes weist die damit verbundene steuerliche Mehrbelastung der Unternehmen ebenso wie die durch reformbedingte neue Bürokratie verursachten Kosten nicht aus. Jedenfalls ist davon auszugehen, dass das Bundesfinanzministerium den mit dem Gesetz verbundenen Erfüllungsaufwand für Wirtschaft und Verwaltung signifikant unterschätzt. Um eine abschließende Bewertung des Entwurfs zu ermöglichen, müssen zu beiden Punkten die Schätzzahlen offengelegt werden.



## 2 Lohnsummenausnahme für kleine Unternehmen

Vorfahrt für Flexibilität und Sicherung erbschaftsteuerlich gefährdeter Arbeitsplätze

---

Das Bundesfinanzministerium will Unternehmen mit bis zu drei Beschäftigten von der Auflage freistellen, die im Schnitt der fünf Jahre vor dem Erbgang gezahlte Lohnsumme nach dem Erbgang in einem gesetzlich geforderten Rahmen zu halten. Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten wird die Auflage in abgemildertem Maß abgefordert. Bei der Rechtfertigung dieser Schwellenwerte stellt das Ministerium auf statistische Größen sowie auf Auswirkungen schon kleiner Veränderungen im Mitarbeiterstand auf die Lohnsumme in kleinen Unternehmen ab.

### 2.1 Wertung

Die genannten Schwellenwerte und das Volumen der Absenkung der Lohnsummenauflage oberhalb des unteren Schwellenwertes geben davon erfassten Unternehmen wichtige Flexibilität. Die Schwellenwerte sind jedoch zu niedrig angesetzt. Mit den Schwellenwerten zur Lohnsummenausnahme sollte nicht die Zahl davon betroffener Unternehmen, sondern die Zahl der durch das Abschmelzmodell geschützten Arbeitsplätze in den Blick genommen werden. Dabei muss mit in Betracht gezogen werden, dass die mit der Lohnsummenauflage genommene Flexibilität genau dazu führen kann, dass Unternehmen in wirtschaftlich schwieriger Lage aufgrund der Erbschaftsteuer ganz aufgeben müssen, wodurch der zunächst wirtschaftlich nicht gefährdete Teil der Arbeitsplätze auch verloren geht.

### 2.2 Handlungsbedarf

Notwendig ist eine Ausnahme von der Lohnsummenauflage für Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten. Um auch oberhalb dieses Schwellenwertes ausreichend Flexibilität zu gewährleisten, muss die abgesenkte Auflage für Unternehmen mit bis zu 20 Beschäftigten greifen. Die Zahl der Arbeitnehmer muss nach Umrechnung auf Vollzeitarbeitsplätze festgestellt werden.



## 3 Begünstigtes Vermögen

Deutlich zu restriktive Ansätze praxisgerecht weiterentwickeln

---

Das Bundesfinanzministerium geht für das begünstigte Vermögen von der bisherigen Negativdefinition über das sogenannte Verwaltungsvermögen ab und bestimmt das begünstigte Vermögen in zwei Stufen:

Zunächst wird das begünstigungsfähige Vermögen festgestellt. Der Gesetzentwurf berücksichtigt hier Landwirtschaft, Gewerbe und freie Berufe. Damit grenzt der Entwurf Immobilien-Bestandshaltungsunternehmen aus – auch dort, wo sie bisher von der Begünstigung erfasst werden. Die Ausgrenzung im Entwurf erfolgt dadurch, dass die betroffenen Unternehmen keine originär gewerbliche Tätigkeit ausüben, also vom begünstigungsfähigen Katalog nicht abgedeckt sind. Die Gesetzesbegründung erweckt im Übrigen den falschen Eindruck, entsprechende Unternehmen seien erfasst.

Zur Bestimmung des begünstigten Vermögens wird dann für die Landwirtschaft auf Bewertungs- und Einkommensteuergesetz Bezug genommen, für Gewerbe und freie Berufen auf einkommensteuerlich geregelte Tätigkeiten, denen das Vermögen überwiegend dienen muss. Noch weiter einengend wird verlangt, dass das Vermögen diesen Zwecken als Hauptzweck dienen muss. Der Hauptzweck wird nicht anerkannt für Vermögensteile, die ohne Beeinträchtigung der „eigentlichen“ betrieblichen Tätigkeit aus dem Unternehmen herausgelöst werden können.

Ebenfalls begünstigt werden sollen – wie bisher – Zahlungsmittel, Geschäftsguthaben, Geldforderungen und andere Forderungen (Finanzmittel), soweit ihr gemeiner Wert nach Abzug des gemeinen Werts der Schulden 20 Prozent des anzusetzenden gemeinen Werts des Betriebsvermögens des Betriebes oder der Gesellschaft nicht überschreitet. Der positive Saldo aus innerhalb zweier Jahre vor dem Erb-/Schenkungsfall eingelegter und entnommener Finanzmittel wird vom den begünstigten Finanzmitteln abgezogen, um Missbrauch zu vermeiden.

Damit nicht „verbrauchte“ Verbindlichkeiten werden anteilig von begünstigtem und nicht begünstigtem Vermögen abgezogen. Im Konzern muss dazu eine Verbundvermögensaufstellung erstellt werden, die die Werte aller Aktiva und Passiva im Konzern einzeln erfasst.

Nach diesen Vorgaben nicht begünstigtes, nicht erst innerhalb zweier Jahre vor dem Erb-/Schenkungsfall dem Betrieb zuzurechnendes (junges) Vermögen wird im Umfang von zehn Prozent des begünstigten Vermögens wie solches behandelt.

Anteile an Kapitalgesellschaften bis 25 Prozent werden begünstigt, wenn sie dem Hauptzweck dienen.

Der Entwurf begünstigt über § 13b Abs. 7 ErbStG-E letzter Satz bisher nicht begünstigungsfähige Beteiligungen an Kapitalgesellschaften bis 25 Prozent, sofern für sie der Hauptzweck nachgewiesen wird. Das hilft etwa bei Streubesitzanteilen an einer Einkaufsgenossenschaft im Einzelhandel oder bei in bestimmten Geschäftskonstellationen aufgrund gesetzlicher Vorgaben anderer Länder notwendigen Kleinbeteiligungen an Geschäftspartnern.

### 3.1 Wertung

Der beschriebene Ansatz zur Bestimmung des begünstigungsfähigen Vermögens ist weitgehend zielführend. Sie grenzt jedoch bisher begünstigte Immobilien-Bestandsunternehmen aus. Nach der Logik des Entwurfs kann nur begünstigt sein, was in § 13b Abs. 1 ErbStG-E enthalten, also begünstigungsfähiges Vermögen ist. Denn anders als die Überschrift des § 13b ErbStG-E ausweist, wird dort nicht nur das begünstigte, sondern zunächst das begünstigungsfähige Vermögen genannt: Das ist das Eingangstor zur Begünstigung. Was in Abs. 1 nicht enthalten ist, also durch dieses Tor nicht kommt, kann nicht begünstigt sein; denn Abs. 2, 3 und 4 schränken nur noch ein.

Immobilien-Bestandshaltungsunternehmen sind keine originär gewerblich tätigen Unternehmen. Sie sind nur dann gewerblich tätig, wenn sie die Rechtsform der Kapitalgesellschaft oder der gewerblich geprägten Personengesellschaft nach § 15 Abs. 3 EStG haben. Andere, also gewerblich geprägte Unternehmen werden in sowohl in § 13 b Abs. 1 Ziff. 2 ErbStG-E als auch in § 13b Abs. 3 ErbStG-E gerade nicht genannt, sondern ausgespart. In § 13b Abs. 1 Ziffer 2 ErbStG-E ist nämlich ausdrücklich nur auf § 15 Abs. 2 Ziff. 1 EStG verwiesen und nicht auf dessen Ziffer 2. Damit sind die gewerblich geprägten Unternehmen aller Branchen generell aus dem begünstigungsfähigen Vermögen draußen, und im geltenden Recht begünstigte Wohnungsunternehmen fallen heraus.

Um die heutige Verschonung von Immobilien-Bestandsunternehmen fortzuschreiben, muss dafür Sorge getragen werden, dass Immobilienbestandsunternehmen, die Wohnungen und andere Immobilien vermieten, explizit in den begünstigungsfähigen Katalog in § 13b Abs. 1 ErbStG-E aufgenommen und in § 13b Abs. 3 ErbStG-E bestätigt werden.

Die einengende Abgrenzung des begünstigten Vermögens nach dem Hauptzweck ist entschieden zu restriktiv angelegt. Die Beschränkung auf den Hauptzweck will der Sache nach die erbschaftsteuerliche Begünstigung gewillkürten Betriebsvermögens beschränken. Sie setzt dazu unter anderem auf eine unklare und umfassend zu Lasten der Wirtschaft interpretationsfähige Formulierung für den Hauptzweck. Das wird schon durch die Bezugnahme auf eine „eigentliche“ betriebliche Tätigkeit deutlich, bei der das Wort „eigentlich“ beliebige Ausgrenzungen erlaubt und das Ermessen des Unternehmers dazu, was für Produktion, Mitarbeiterbindung, Kundenbindung, Zukunftsvorsorge etc. notwendig ist, außerordentlich stark einschränkt. Auch die Frage, was „ohne Beeinträchtigung“ herauslösbar ist, kann sehr unterschiedlich beantwortet werden. Dem Grunde nach stellt alles was herausgelöst wird oder werden muss eine Beeinträchti-

gung dar. Allerdings kann für fast jedes Wirtschaftsgut unterstellt werden, es könne, etwa um Liquidität zu gewinnen, herausgelöst werden – bis hin zu sale and lease back für Maschinen und Anlagen. Die Formulierung des Gesetzesentwurfs führt zu dieser Auffassung, obwohl das dem erbschaftsteuerlichen Begünstigungsziel diametral entgegenläuft. Eine solche Formulierung darf nicht Gesetz werden. Notwendig ist eine Lösung, die die von der Finanzverwaltung eigentlich adressierte Frage, das gewillkürte Vermögen, konkret angeht.

Ausweislich der Begründung grenzt die Orientierung am Hauptzweck auch Positionen wie Expansionsflächen oder Ausgleichsflächen, die Expansionen ermöglichen sollen, aus der Begünstigung aus. Das lenkt den Blick darauf, dass mit der vorgesehenen Regelung der Aufbau neuer Geschäftsfelder deutlich erschwert, wenn nicht unterbunden wird, wenn hier auf „Verdacht“ Wirtschaftsgüter in der Bilanz verhaftet sind, die später einmal für dieses neue Geschäftsfeld, aber nicht für den bisherigen Hauptzweck, benötigt werden. Eine lebendige Wirtschaftsordnung ist aber dringend darauf angewiesen, dass sich Unternehmen auf neue Herausforderungen und damit Geschäftsfelder angemessen vorbereiten können.

Finanzmittel dienen grundsätzlich dem Hauptzweck des Unternehmens, sind also zu begünstigen. Gleichzeitig will der Gesetzgeber einerseits durch entsprechende Verbindlichkeiten (etwa Vorfinanzierung durch Lieferanten) begründete besonders hohe Finanzbestände nicht belasten, andererseits verhindern, dass nicht betriebsnotwendige Finanzmittel erbschaftsteuerlich begünstigt werden. Der Referentenentwurf trägt dem Rechnung, indem er die Finanzmittel vorrangig mit Schulden verrechnet. Sofern dabei ein Saldo größer 20 Prozent des gemeinen Wertes des Betriebes verbleibt, wird dieser nicht begünstigt. Allerdings macht die Schuldenverrechnung bei der gewählten Formulierung nicht an der 20-Prozent-Schwelle halt – Schulden werden auch mit dem Teil der Finanzmittel vorrangig verrechnet, die das Unternehmen jenseits entgegenstehender konkreter Verbindlichkeiten zur Weiterführung des laufenden Geschäfts benötigt. Eine solche vorrangige Verrechnung von Schulden mit begünstigtem Vermögen ist nicht sachgerecht. Die Schuldenverrechnung muss hier dem Standardansatz des Entwurfes folgen, also der quotalen Aufteilung von Schulden auf begünstigtes und nicht begünstigtes Vermögen.

Insgesamt sind die Regelungen zu Zahlungsmitteln noch nicht ausreichend verlässlich auf typische Vermögensstrukturen von Banken und Versicherungen ausgerichtet. Auch in Bezug auf dem Hauptzweck dienende Finanzmittel in anderen Unternehmen stellen sich ähnliche Fragen wie die in Folge für Banken und Versicherungen beschriebenen.

Das Betriebsvermögen von Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen besteht üblicherweise zum weitaus größten Teil, d.h. zu deutlich mehr als 50 Prozent, aus Verwaltungsvermögen im Sinne des geltenden Erbschaftsteuergesetzes. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Geldbestände, Geldforderungen gegenüber Kreditinstituten sowie vergleichbare Forderungen und Wertpapiere einschließlich (fest-)verzinslicher Wertpapiere und Aktien. Damit Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen, deren Anteile sich maßgeblich in privater Hand befinden, nicht von den erbschaftsteuer-

erlichen Erleichterungen ausgenommen sind, wurde im Zuge der Erbschaftsteuerreform zum 1. Januar 2009 in § 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, 4 und 4a ErbStG geregelt, dass „Beteiligungen an Kapitalgesellschaften“ (unterhalb der Mindestquote), „Wertpapiere sowie vergleichbare Forderungen“ sowie „Zahlungsmittel, Geschäftsguthaben, Geldforderungen und andere Forderungen“ nicht zum (schädlichen) Verwaltungsvermögen gehören, „wenn sie dem Hauptzweck des Gewerbebetriebs eines Kreditinstitutes oder eines Finanzdienstleistungsinstitutes im Sinne des § 1 Abs. 1 und 1a des Kreditwesengesetzes (KWG) oder eines Versicherungsunternehmens zuzurechnen sind“.

Nach der geplanten Neuregelung in § 13b Abs. 3 Satz 1 ErbStG-E des Referentenentwurfs soll nun dasjenige Vermögen begünstigt sein, das seinem „Hauptzweck“ nach einer originär gewerblichen, freiberuflichen oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit dient. Nach dieser Formulierung wäre das Vermögen inhabergeführter Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen, deren Hauptzweck und originärer Inhalt des operativen Geschäfts sich auf Zahlungsmittel, Geschäftsguthaben, Geldforderungen und andere Forderungen bezieht, eigentlich begünstigungsfähig. Dafür dass das so ist, spricht auch die Begründung zu § 13b Abs. 3 ErbStG-E auf S. 26 des Referentenentwurfs: „Die Definition nach dem Hauptzweck begünstigt zielgenau und folgerichtig beispielsweise auch die Verpachtung von Betrieben, die Betriebsaufspaltung jeder Art und das jeweils erfasste Sonderbetriebsvermögen eines Mitunternehmers, ohne dass es der bisherigen Rückausnahmen bedarf. Gleiches gilt für das Bank- und Versicherungsgewerbe sowie bei Wohnungsunternehmen und Kunsthändlern.“ Nach der Begründung soll sich an dem bisher bestehenden Zustand somit wohl nichts ändern. Dagegen könnte jedoch der klare Wortlaut des § 13b Abs. 4 ErbStG-E sprechen, nach dem „Zahlungsmittel, Geschäftsguthaben, Geldforderungen und andere Forderungen (Finanzmittel) zum begünstigten Vermögen gehören, soweit ihr gemeiner Wert nach Abzug des gemeinen Werts der Schulden 20 Prozent des anzusetzenden gemeinen Werts des Betriebsvermögens des Betriebs oder der Gesellschaft nicht übersteigt“.

Welche Ansicht zutreffend ist, hängt davon ab, in welchem Verhältnis § 13b Abs. 3 und § 13b Abs. 4 ErbStG-E zueinander stehen. Sieht man § 13b Abs. 4 ErbStG-E als *lex specialis* gegenüber der Regelung in § 13b Abs. 3 ErbStG an, so wären inhabergeführte Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen zukünftig von den erbschaftsteuerlichen Erleichterungen faktisch ausgenommen. Für eine Einstufung des § 13b Abs. 4 ErbStG-E als *lex specialis* spricht die Formulierung in § 13b Abs. 3 Satz 3 ErbStG-E: „Liegt nach den Sätzen 1 und 2 begünstigtes Vermögen vor, sind die Absätze 4 bis 8 anzuwenden“.

Dies hätte zur Folge, dass auf Erben in Privathand befindlicher Banken und Versicherungsunternehmen erhebliche Steuerzahlungen zukämen, die im Zweifel aus dem Eigenkapital dieser Institute zu erbringen wären, wodurch es bei diesen zu erheblichen Einbußen an Eigenkapital käme. Ausreichendes Eigenkapital ist aber aufsichtsrechtlich wesentliche Grundlage für die Existenz von Banken und Versicherungsunternehmen. Diese negative Folge wäre umso weniger verständlich, als es sich in den genannten Fällen nicht um missbräuchliche Gestaltungen handelt. Diese wären bereits auf Grund der obligatorischen staatlichen Aufsicht der BaFin über Banken und Versicherungsun-

ternehmen ausgeschlossen. Vielmehr würde bei Banken und Versicherungsunternehmen Betriebsvermögen im erbschaftsteuerlichen Sinn als nicht begünstigtes Vermögen definiert, das gerade dem Hauptzweck und originären Inhalt des operativen Geschäfts dieser Institute dient.

Schließlich setzt sich die Regelung zu Finanzmitteln nicht mit Pensionsrückstellungen auseinander. Sowohl aufgrund der erheblichen sozialen Bedeutung betrieblicher Altersvorsorge als auch aufgrund der durch die Niedrigzinsphase bedingten erheblichen Belastungen der Unternehmen auf dem Feld muss hier eine angemessene Lösung gefunden werden.

Die im Entwurf vorgesehene Begünstigung strategischer Kleinbeteiligungen ist hilfreich.

### 3.2 Handlungsbedarf

Um die heutige Verschonung von Immobilien-Bestandsunternehmen fortzuschreiben, muss dafür Sorge getragen werden, dass sie explizit in den begünstigungsfähigen Katalog in § 13b Abs. 1 ErbStG-E aufgenommen werden. Für als begünstigungsfähig neu aufzunehmende Immobilien-Bestandsunternehmen kann in § 13b Abs. 3 ErbStG-E eine Einschränkung auf unternehmerisch geführte Vermietungs-Betriebe erfolgen.

Die Ausgrenzung nicht dem Hauptzweck dienenden Vermögens in § 13b Abs. 3 Satz 2 ErbStG-E muss, der Zielrichtung des BMF folgend, auf als gewillkürtes Vermögen im Sinne des Einkommensteuergesetzes anzusehende Wirtschaftsgüter bezogen werden, sofern diese überwiegend privat genutzt werden. Die aktuelle Definition, die sich auf die „eigentliche“ betriebliche Tätigkeit bezieht, ist beliebig interpretationsfähig und muss wegfallen. Statt eines Hauptzwecks müssen, wie in der Gesetzesbegründung angelegt, mehrere Hauptzwecke zugelassen werden; in der Begründung muss dazu ausgeführt werden, dass es dabei auch um neue Hauptzwecke gehen kann, auf die sich das Unternehmen vorbereitend einstellt.

§ 13b Abs. 3 sieht auf der Grundlage – noch ohne die zur Begünstigung von Immobilienunternehmen notwendigen Ergänzungen – wie folgt aus:

*Zum begünstigten Vermögen nach Abs. 1 Nummer 2 und 3 gehören alle Teile des begünstigungsfähigen Vermögens eines Betriebs, die im Zeitpunkt der Steuerentstehung (§ 9) jeweils überwiegend einer Tätigkeit im Sinne des § 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2, § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 oder § 18 Absatz 1 Nummer 1 und 2 als Hauptzweck dienen. Nicht einem Hauptzweck dienen Teile des begünstigungsfähigen Vermögens, die überwiegend privat genutzt werden.*

Ausgeschlossen werden muss, dass Schulden, soweit ihr gemeiner Wert den des nicht begünstigungsfähigen Teils der Finanzmittel übersteigt, vorrangig mit zu begünstigten Finanzmitteln verrechnet werden.

Analog zu den oben für Banken und Versicherungen beschriebenen Folgen des Entwurfs muss zwingend klargestellt werden, dass § 13b Abs. 4 Satz 1 ErbStG-E nicht anwendbar ist, soweit sich die „Zahlungsmittel, Geschäftsguthaben, Geldforderungen und andere Forderungen“ auf den Hauptzweck des Unternehmens beziehen.

§ 13b Abs. 4 ErbStG-E würde diese Anliegen nach unserer Auffassung umsetzen, wenn er wie folgt formuliert würde:

Der gemeine Wert der Zahlungsmittel, Geschäftsguthaben, Geldforderungen und anderen Forderungen (Finanzmittel) ist um den positiven Saldo der eingelegten und der entnommenen Finanzmittel zu verringern, welche dem Betrieb im Zeitpunkt der Steuerentstehung (§9) weniger als zwei Jahre zuzurechnen waren. Danach verbleibende Finanzmittel gehören nicht zum begünstigten Vermögen, soweit ihr gemeiner Wert den gemeinen Wert des Betriebsvermögens des Betriebs oder der Gesellschaft um mehr als 20 Prozent übersteigt und nach Abzug des gemeinen Wertes der Schulden ein positiver Saldo verbleibt. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anwendbar, soweit die Finanzmittel einem Hauptzweck des Betriebes oder der Gesellschaft dienen. Der gemeine Wert von Pensionsrückstellungen wird insgesamt vorrangig mit dem gemeinen Wert nicht begünstigten Vermögens verrechnet.

Das hier angesprochene Hauptzweck-Erfordernis sollte in der Begründung erläutert werden; dafür bietet sich das Beispiel von Banken und Versicherungen an.

Insgesamt erschließt sich die Wirkung des neuen Ansatzes auch mit Hilfe der in der Gesetzesbegründung aufgenommenen Ausführungen zu Praxisfällen nicht ausreichend. Um die notwendige Akzeptanz herzustellen, muss ein umfassendes Anwendungsschreiben parallel zum Gesetzgebungsverfahren erarbeitet und rechtzeitig vor Inkrafttreten vorgelegt werden.



## 4 Investitionsklausel

Zukunftsorientierung keinesfalls erbschaftsteuerlich in Frage stellen

---

Weder das geltende Erbschaftsteuerrecht noch der Entwurf des Bundesfinanzministeriums sieht eine Möglichkeit vor, nicht begünstigtes, für eine größere Investition angespartes Vermögen in die Begünstigung aufzunehmen.

### 4.1 Wertung

Das Erbschaftsteuerrecht baut auf dem Stichtagsprinzip auf. Das widerspricht unternehmerischen Anforderungen. Um Zukunftsinvestitionen zu tätigen, bauen Unternehmen oft auch über lange Zeiträume Vermögenspositionen auf. Falls die Investition dann vor dem Erb- oder Schenkungstag nicht mehr getätigt werden kann, wird das entsprechende Vermögen nicht begünstigt und damit die Investition selbst in Frage gestellt. Das Erbschaftsteuerrecht darf geplante Investitionen eines Unternehmens nicht erschweren.

### 4.2 Handlungsbedarf

Über eine Investitionsklausel muss sichergestellt werden, dass für Investitionen vorsorgend aufgebaute, zunächst nicht begünstigte – auch junge – Vermögenspositionen begünstigt werden, sofern sie in einen bestehenden oder neuen Hauptzweck investiert werden. Der Zeitraum, innerhalb dessen die Investition nachgewiesen werden muss, muss sich auf mindestens fünf Jahre nach dem Erbfall erstrecken.



## 5 Große betriebliche Erbschaften

Besondere Auflagen auf vertretbares Maß zurückführen

---

Das Bundesfinanzministerium sieht vor, unternehmerische Erbschaften mit einem Wert von mehr als 20 Millionen Euro einer besonderen Verschonungsbedarfsprüfung oder alternativ einer besonderen Besteuerung zu unterziehen. Die Differenz zwischen der danach erreichten Besteuerung und dem Steuersatz ohne Verschonung kann über das Abschmelzmodell mit den üblichen Haltefristen und Auflagen abgeschmolzen werden.

Bei Familienunternehmen steigt der Schwellenwert auf 40 Millionen Euro, falls über 40 Jahre (10 vor und 30 nach dem Erb- bzw. Schenkungsfall) auf Basis gesellschaftsvertraglicher Bindungen drei Auflagen eingehalten werden:

- nahezu vollständige Entnahme- / Ausschüttungsbeschränkung und
- Verfügung über Beteiligung beschränkt auf Kreis enger Verwandter und
- Abfindung erheblich unter gemeinem Wert

Die Verschonungsbedarfsprüfung bemisst die Erbschaftsteuerschuld an der Summe aus der Hälfte des übertragenen nicht begünstigungsfähigen Betriebsvermögens und des übertragenen nicht betrieblichen Vermögens, beides abzgl. darauf anfallender Erbschaftsteuer, sowie der Hälfte des vorhandenen nicht betrieblich eingesetzten Privatvermögens.

Die Begründung rechtfertigt die Heranziehung des Privatvermögens mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes sowie der Feststellung, der Schritt sei kein Systemwechsel, da das Privatvermögen lediglich der Feststellung der Steuerschuld diene und nicht per se herangezogen werde. Allerdings gesteht der Entwurf für den Fall, dass für die Steuer nicht liquides Privatvermögen veräußert werden muss, eine konditionierte verzinsliche Stundung über sechs Monate zu.

Bei dem alternativ wählbaren Ansatz sinkt der Verschonungsgrad, in Stufen von einem Prozentpunkt pro 1,5 Millionen, zwischen 20 und 110 Millionen Euro um 60 Prozentpunkte. Erben großer Anteile an Familienunternehmen steigen aufgrund der höheren Freigrenze in den dadurch gebildeten Tarif nach den ersten 13 Stufen ein. Die Belastung des begünstigten Vermögens springt für sie dadurch bei einem um nur einen Euro höheren Wert um 4,2 Prozentpunkte nach oben. Denn anders als in der Einkommenssteuer wird in der Erbschaftsteuer nicht nur der Betrag oberhalb einer Tarifstufe, sondern das gesamte ererbte Vermögen zu dem in der Spitze erreichten Tarif versteuert.

## 5.1 Wertung

Der Schwellenwert von 20 Millionen Euro ist deutlich zu niedrig angelegt und grenzt damit wichtige Teile insbesondere des industriellen Mittelstandes von der Normalverschönerung nach dem Abschmelzmodell aus. Das muss durch die unten geforderte deutliche Anhebung korrigiert werden.

Eine solche Anhebung darf nicht als Korrektur der offensichtlichen Überbewertung von Unternehmen im für die Erbschaftsteuer verfügbaren vereinfachten Bewertungsverfahren verstanden werden. Sowohl der Sache nach wie politisch ist es geboten, diese systematische Überbewertung durch Anpassung der entsprechenden Zins- und Risikoparameter im Bewertungsverfahren abzustellen. Im gleichen Zuge muss das Problem gelöst werden, dass die Grundbesitzbewertung gemäß §§ 176 – 198 ff Bewertungsgesetz zum Teil vermeidbar zu ungewöhnlich hohen Immobilienwerten führt, insbesondere sobald bebaute, ganz oder nur teilweise gewerblich genutzte Grundstücke nach dem Sachwertverfahren gemäß §§ 189 – 192 BewG bewertet werden müssen.

Die für Familienunternehmen vorgesehenen Auflagen gehen vollständig an der Wirklichkeit vorbei. Sie nehmen keinerlei Rücksicht darauf, dass schon die heute in Gesellschafterverträgen in Familienunternehmen typischen Bindungsaufgaben aus Sicht des einzelnen Gesellschafters den Wert seiner Beteiligung ganz außerordentlich beeinträchtigen: seine Anteile sind so gut wie unverkäuflich, und auch auf den Ertrag kann er nur zum Teil zugreifen. Die Entscheidung für einen solchen Vertrag entspricht einer teilweisen Selbstenteignung. Die vom Bundesfinanzministerium geplanten Auflagen entziehen dem Gesellschafter jeden Vorteil aus seinem Eigentum und belassen ihm lediglich die unternehmerischen Risiken. Das dient nicht dem Erhalt von Familienunternehmertum in Deutschland und ist damit nicht vertretbar.

- Die Bindungsfristen sind völlig überzogen. Die Vorbindung ist kontraproduktiv – denn sie verbietet es gerade jüngeren Unternehmen, auf einen Erbfall bezogen eine auf Dauer angelegte Regelung einzuführen. Zudem können Familiengesellschafter ihre Gesellschafterverträge bzw. Satzungen natürlich erst nach Inkrafttreten des Gesetzes entsprechend anpassen. Das würde bedeuten, dass bei Inkrafttreten des Gesetzes im Jahr 2016 auf der Basis erst ab 2026 Erbschaften geregelt werden könnten. Das ist absurd.
- Eine nahezu vollständige Entnahme- bzw. Ausschüttungsbeschränkung über 40 Jahre kann letztlich nur dazu veranlassen, die Gesellschafterstellung aufzugeben und das Vermögen privat zu genießen. Das gilt schon deshalb, weil schon bei einer weitgehenden Beschränkung schon allein die Erbschaftsteuer nicht mehr aus den entnommenen bzw. ausgeschütteten Erträgen bezahlt werden kann, schon gar nicht neben der ebenso fälligen Ertragsteuer. Bei einer nahezu vollständigen Beschränkung ist das selbst für eine deutlich ermäßigte Erbschaftsteuerlast ausgeschlossen. Eine Beschränkung der Veräußerbarkeit auf den Kreis enger Verwandter ermöglicht die Veräußerung an pflegebedürftige Eltern, verbietet aber eine für das Unternehmen unter Umständen viel sinnvollere Veräußerung an gesellschaftsvertraglich gebundene weiter entfernte leistungsfähige Verwandte. Die Vorgabe

„Abfindung erheblich unter gemeinem Wert“ ist zu vage und damit nicht interpretationsfähig und setzt sich mit Beschränkungen wie etwa der Sittenwidrigkeit von Abfindungen unter 50 Prozent des gemeinen Wertes nicht auseinander. Insgesamt sind die Auflagen, die kumulativ verlangt werden, auch nicht in jeder Rechtsform umsetzbar. Börsennotierte familienbeherrschte Aktiengesellschaften wären per se von diesem Weg der Begünstigung ausgeschlossen. Mit Auflagen dieser Art hätte sich die lebendige, unsere Volkswirtschaft tragende Landschaft an Familienunternehmen niemals entwickeln können. Sie sind auch keine Basis für die Zukunft.

Ein Rückgriff auf das Privatvermögen ist anders als vom Bundesfinanzministerium dargestellt ein grundlegender Systemwechsel, der für die betroffenen Erben zu einer Vermögensbesteuerung im bereits vorhandenen Bestand führt. Das ergibt sich schon aus dem Gesetzesentwurf selbst, der eben gerade für den Fall der Inanspruchnahme des Privatvermögens eine besondere Stundungsmöglichkeit anbietet, die Zeit gibt, um nicht liquides Vermögen für die Steuer zu veräußern. Der Entwurf geht also davon aus, dass dieser Fall regelmäßig eintritt. Hier muss neben dem Gesetzestext auch die Begründung korrigiert werden.

Tabelle 1

**Verschonungsbedarfsprüfung: steuerliche Belastung verschiedener Vermögenspositionen des Erben einer GmbH auf Basis des BMF-Entwurfs**

	<i>Vorhandenes nicht betrieblich gebundenes Vermögen</i>	<i>Vorhandenes betrieblich gebundenes, nicht begünstigtes Vermögen</i>	<i>Übertragenes nicht betrieblich gebundenes Vermögen</i>	<i>Übertragenes betrieblich gebundenes, nicht begünstigtes Vermögen</i>
Vorhanden / übertragen Immer darauf	100	100	100	100
– unmittelbar fällige Erbschaftsteuer			30 %	30 %
– Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag bei Gewinnentnahme		26 %		26 %
– Erbschaftsteuer aufgrund des ererbten begünstigten Betriebsvermögens	50 %	50 %	50 %	50 %
Steuerlast beim Erben auf die jeweilige Position	50 %	76 % *	80 %	106 % *

- \* Diese Belastung kann noch deutlich höher ausfallen, wenn der entsprechende Gewinn auf Unternehmensebene noch nicht besteuert wurde. In dem Fall zahlt der Erbe weitere 30 Prozent aus Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer.

Die Tabelle ist – beispielhaft an der rechten Spalte dargelegt – wie folgt zu lesen:

- Die 100 in der ersten Zeile sind der ererbte bzw. per Schenkung übertragene Wert.
- Auf diese 100 werden, da es sich um nicht begünstigtes Vermögen handelt, 30 Prozent Erbschaftsteuer fällig.
- Ebenfalls auf diese 100 fällt Abgeltungsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag an, sobald sie zur Zahlung von Erbschaftsteuer aus dem Unternehmen gezogen werden.  
Wie unter \* angemerkt kommen nochmals 30 Prozent Belastung dazu, falls zunächst stille Reserven aufgelöst oder aufgrund eines zum Übergabezeitpunkt noch laufenden Verfahrens noch nicht festgestellte Gewinne erst festgestellt werden.
- Wieder auf die gleichen 100 fallen 50 Prozent Erbschaftsteuer an, die dazu dienen, die nach der Verschonungsbedarfsprüfung festgestellte Erbschaftsteuer auf den begünstigten Teil des Betriebsvermögens zu bezahlen.

Für die in den anderen drei Spalten behandelten Vermögensarten fällt jeweils ein Teil dieser Belastungen weg. Dennoch bleibt die Gesamtbelastung dramatisch. Dabei muss zusätzlich berücksichtigt werden, dass alle Beispiele nur einen Teil der Belastung des Erben bzw. Beschenkten wiedergeben:

- Nicht dargestellt sind Kosten, die bei der Bewertung und Veräußerung von Vermögensgegenständen für die Erbschaftsteuer entstehen.
- Ergänzend muss berücksichtigt werden, dass bei der Übertragung von Unternehmen auch jenseits der Erbschaftsteuer hohe finanzielle Belastungen anfallen können. Dazu gehört die Alterssicherung im Schenkungsfall der Eltern, im Erbfall des überlebenden Elternteils. Dazu gehört auch die Abfindung von Geschwistern, falls diese dem Unternehmen nicht als Mitgesellschafter verbunden bleiben sollen. Bei größeren mittelständischen Familienunternehmen geht es an dieser Stelle um ganz erhebliche Beträge.

Die oben angestellte Rechnung zeigt auch, dass die Belastung des von der Regelung erfassten Vermögens von reinem nicht betrieblichem vorhandenem Privatvermögen abgesehen deutlich oberhalb der diskutierten 50 Prozent liegt. Sogar mit über 100 Prozent trifft es übertragenes, nicht begünstigtes betrieblich eingebundenes Vermögen. Das heißt: aus dem vorhandenen Vermögen errechnete Steuerschuld kann regelmäßig nur aus diesem selbst oder durch Rückgriff auf begünstigtes Betriebsvermögen bezahlt werden. Letzteres würde dem Ziel des Gesetzes diametral entgegenlaufen. Damit bleibt gar keine Alternative als der Zugriff auf vorhandenes Privatvermögen. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zwingt keineswegs zu diesem Zugriff; es verlangt lediglich, zu prüfen, ob er ein sinnvoller und verwerfungsfrei gangbarer Weg ist. Die seitdem erarbeitete verfassungsrechtliche Expertise schließt das aus.

Der Zugriff auf das Privatvermögen bringt im Übrigen weitere im Entwurf nicht angesprochene Schwierigkeiten mit sich. Erstens wird lediglich begünstigtes betriebliches Vermögen ausgenommen. Persönliche Freibeträge oder andere Verschonungen, etwa bei Immobilien, bleiben unbeachtet. Zweitens ist zu befürchten, dass im Weiteren versucht wird, auch schon vorhandenes begünstigtes Betriebsvermögen mit unter die erbschaftsteuerlichen Verschonungsaufgaben zu stellen. Drittens entsteht erheblicher, im Entwurf dezidiert nicht bezifferter administrativer Aufwand für Finanzverwaltung und Besteuernde.

Schon der Rückgriff auf mitererbtes Vermögen wirft schwierige Fragen auf. Zu unterscheiden ist zwischen mitererbtem betrieblich gebundenen, aber nicht begünstigtem Vermögen und mit ererbtem Privatvermögen. Neben der Hälfte des beim Erben vorhandenen Privatvermögens wird auch dieses beides zur Hälfte zur Bestimmung der Erbschaftsteuerschuld herangezogen. Nicht aufgegriffen wird, dass diese Vermögensteile zunächst mit Erbschaftsteuer vorbelastet sind, und dass im Betrieb gebundenes Vermögen auch ertragsteuerlich belastet ist. Die Rechnung dazu wird in der oben eingefügten Tabelle vereinfacht dargestellt.

Diese Rechnung zeigt nicht nur, dass der Staat speziell von Erträgen aus übertragenem nicht begünstigtem Vermögen auch ohne Erbschaftsteuer schon in erheblichem Maß abschöpft. Sie belegt auch, dass die Doppelbelastung mit Erbschaft- und Ertragsteuern zu weder nachvollziehbaren noch verträglichen Ergebnissen führt und konsequent aufgelöst werden muss.

Insgesamt hängt die Wertung der Verschonungsbedarfsprüfung davon ab, ob das begünstigungsfähige bzw. nicht begünstigungsfähige Vermögen der betrieblichen Wirklichkeit entsprechend angemessen definiert wird.

Die Variante „sinkender Verschonungsgrad“ führt in der vom Bundesfinanzministerium vorgeschlagenen Ausgestaltung zu Steuerlasten von bis zu 22,5 Prozent auf das zunächst als verschonungswürdig anerkannte Betriebsvermögen. Solche Belastungen sind unabhängig von der Höhe des betrieblich gebundenen ererbten Vermögens mit dem Ziel der Verschonungsregeln nicht vereinbar. Hier muss der maximal erreichte Steuersatz deutlich auf ein noch verträgliches Niveau abgesenkt werden. Bei der Bestimmung des erreichten Wertes ist zu berücksichtigen, dass es hier ausschließlich um eine Steuerlast auf betrieblich gebundenes und für den Betrieb notwendiges Vermögen geht.

## **5.2 Handlungsbedarf**

Um gerade den industriellen Mittelstand in einem angemessenen Maß in die Vollverschonung einzubeziehen, muss der Schwellenwert, von dem betriebliche Erbschaften als groß angesehen werden, deutlich höher als bei 20 Millionen Euro angesetzt werden. Der Einstiegswert für Familienunternehmen muss parallel dazu angehoben werden.

Die Auflagen an Familienbindung müssen in Familienunternehmen heute üblichen Gepflogenheiten folgen, die hinter dem großen Erfolg von Familienunternehmen als stabile Säule unserer Wirtschaftsordnung stehen.

Die Auflagen müssen rechtsformneutral umsetzbar sein und sich im folgenden Rahmen halten:

- Verfolgen von Gesellschafterverträgen über die normale erbschaftsteuerliche Bindungsfrist (fünf bzw. sieben Jahre); keine Vorbindung
- Einzuhalten sind über diese Frist zwei von vier Kriterien:
  - Anteilsweitergabe nur im Gesellschafterkreis
  - Abfindungsentgelt bzw. Veräußerungspreis unter Verkehrswert
  - Stimmrechtsbündelung: Poolvertrag / Gesellschafter mit > 25 % der Anteile
  - Vertretung im Kontrollorgan (direkt oder Person des Vertrauens)

Bei der Vermögensbedarfsprüfung muss auf die Einbeziehung vorhandenen Privatvermögens verzichtet werden. Die Prüfung bezieht sich damit auf je die Hälfte des betrieblich gebundenen nicht begünstigten Vermögens abzgl. darauf fälliger Erbschaftsteuer und bei Entnahme aus dem Betrieb fälliger Ertragsteuer sowie die Hälfte des ererbten nicht betrieblich eingesetzten Vermögens abzüglich darauf fälliger Erbschaftsteuer. Grundsätzlich muss die Doppelbelastung mit Erbschaft- und Ertragsteuern insgesamt aufgelöst werden.

Das alternativ angebotene Modell mit abschmelzendem Verschonungsgrad muss für nicht familiengebundene und für familiengebundene Unternehmen jeweils bei dem spezifischen Schwellenwert zur Abgrenzung großer Erbschaften einsetzen. Der Verschonungsabschlag sinkt dann jeweils um einen Prozentpunkt pro drei Millionen Euro, bis ein Verschonungsanteil von 55 Prozent bei Regelverschonung bzw. 70 Prozent bei Optionsverschonung erreicht ist; danach bleibt der Beitrag stabil.

Insgesamt hängt die Wertung der Verschonungsbedarfsprüfung davon ab, ob das begünstigungsfähige bzw. nicht begünstigungsfähige Vermögen der betrieblichen Wirklichkeit entsprechend angemessen definiert wird.



## 6 Ratierliche Zahlung der Erbschaftsteuer

Betriebsvermögen, Gesellschafterstellung und Arbeitsplätze schützen

---

Der Entwurf des Bundesfinanzministeriums enthält in § 28 ErbStG-E eine besondere Stundungsregel. Diese bezieht sich gezielt auf den Fall, dass zur Begleichung der Erbschaftsteuerschuld unmittelbar nach dem Erbfall nicht liquides nicht begünstigungsfähiges Vermögen liquidiert werden muss.

### 6.1 Wertung

Der im Entwurf enthaltene neue Stundungsansatz ist für den damit konkret angesprochenen Fall hilfreich. Er wird auch durch den hier geforderten Wegfall des Zugriffs auf vorhandenes Vermögen des Erben nicht obsolet, denn auch bezogen auf übertragenes Vermögen kann es notwendig sein, Vermögensgegenstände zu veräußern, um die Erbschaftsteuer bezahlen zu können.

Dennoch greift der Stundungsansatz viel zu kurz. Denn in dem Begünstigungsmodell insgesamt kann es – auch nach den von der vbw geforderten Korrekturen - notwendig werden, zur Begleichung der Steuerlast auf im Betrieb oder als Gesellschafteranteil gebundenes Vermögen zuzugreifen. Das gilt sowohl für den Zeitpunkt der Übertragung selbst als auch für den Fall einer aufgrund – unternehmerisch unverschuldet – verletzter Verschonungsauflagen wieder auflebenden Steuerschuld.

Notwendig ist eine Regelung, die es dann rechtsformneutral erlaubt, die Erbschaftsteuerschuld in einer gesetzten Frist aus den laufenden Gewinnen des Unternehmensbetriebs bzw. den möglichen Entnahmen und Ausschüttungen zu tilgen. Dazu muss eine erweiterte zinslose Ratenzahlungsvariante für die festgestellte Erbschaftsteuerschuld angeboten werden.

### 6.2 Handlungsbedarf

Dem Grunde nach sind hierzu zwei Varianten erforderlich:

- Generell muss es möglich sein, die Erbschaftsteuerschuld, soweit sie aus betrieblich gebundenem Vermögen bedient werden muss oder auf Unternehmensanteile anfällt, die den Erben etwa in die Rolle eines Ankeraktionärs bringen, in einem Zeitraum von zehn bis 15 Jahren abzudienen. Von einem Ankeraktionär muss bei Beteiligungen ab 10 Prozent ausgegangen werden. Denn Ankeraktionäre sind Aktionäre, die regelmäßig über Jahre Vertrauenskulturen und -strukturen mit unternehmensprägendem Einfluss aufbauen, was deutlich über das Halten eines bloßen Investments hinausgeht. Ein solcher Ansatz dient dazu, die Erbschaftsteuerschuld bewäl-

tigen zu können, ohne unmittelbar auf die ererbte unternehmerisch gebundene Substanz zugreifen und diese damit beschädigen zu müssen. Da die Erbschaftsteuer ohne Schaden für das Unternehmen anders nicht zu bezahlen ist, wäre es nicht angemessen, hier eine Verzinsung zu verlangen, schon gar nicht zu dem in Steuersachen üblichen marktfremden Zinssatz sechs Prozent.

- Es kann dazu kommen, dass ohne unternehmerisches Verschulden Erbschaftsteuerschuld über das Abschmelzmodell wieder nachträglich auflebt. Hier muss davon ausgegangen werden, dass der zum Übergabezeitpunkt festgestellte Unternehmenswert nicht der nachhaltige richtige Wert war. In diesem Fall muss der bis zum Ende der gesetzten Frist aus einem zu bestimmenden Teil der möglichen Entnahmen und Ausschüttungen nicht abdienbare Teil der Erbschaftsteuerschuld erlassen werden. Damit wird die zum Übergabezeitpunkt erfolgte Überbewertung angemessen korrigiert. Gleichzeitig werden die auch nach einem unvermeidlichen Anpassungsprozess im Unternehmen verbleibenden Arbeitsplätze geschützt.

## **Ansprechpartner**

**Dr. Benedikt Rüchardt**  
Abteilung Wirtschaftspolitik

Telefon 089-551 78-252  
Telefax 089-551 78-249  
benedikt.ruechardt@vbw-bayern.de

## **Impressum**

Alle Angaben dieser Publikation beziehen sich grundsätzlich sowohl auf die weibliche als auch auf die männliche Form. Zur besseren Lesbarkeit wurde meist auf die zusätzliche Bezeichnung in weiblicher Form verzichtet.

Herausgeber:

**vbw**  
Vereinigung der Bayerischen  
Wirtschaft e. V.

Max-Joseph-Straße 5  
80333 München

[www.vbw-bayern.de](http://www.vbw-bayern.de)

© vbw Juni 2015